

Gemeinde Lupsingen

Verordnung zum  
Bestattungs- und Friedhofreglement

Der Gemeinderat Lupsingen erlässt gestützt auf Art. 3 Ziff. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. September 2012 folgende Verordnung:

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Grabnutzung .....	3
Art. 2 Bestattungen von nicht in Lupsingen wohnhaft gewesenen Personen .....	3
Art. 3 Leistungen der Gemeinde .....	4
Art. 4 Gebühren .....	4
Art. 5 Gräberverzeichnis .....	4
Art. 6 Grabmäler - Abmessungen .....	5
Art. 7 Grabmäler - Gesuche .....	5
Art. 8 Stellen der Grabmäler .....	5
Art. 9 Wandurnenplatten .....	5
Art. 10 Gemeinschaftsgrabplatten .....	5
Art. 11 Bepflanzung .....	5
Art. 12 Unterhalt der Grabstätten .....	6

## **Art. 1 Grabnutzung**

Für die Beisetzung bestehen auf dem Friedhof, soweit verfügbar, folgende Möglichkeiten:

1. Sarggräber
  - a) Einzelgräber sind Erdsarggräber mit Grabmal  
Es darf nur ein Leichnam bestattet werden, ausgenommen bei gleichzeitigem Tod einer Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
  - b) Familiengräber sind Erdsarggräber mit max. 2 Urnen und einem Grabmal.
2. Urnengräber
  - a) Einzelgräber sind Erdurnengräber- und Wandurnengräber.
  - b) Familiengräber sind Erdurnengräber mit max. 2 zusätzlichen oder Wandurnengräber mit max. 1 zusätzlichen Urne in ein bestehendes Grab.  
Die Beisetzung einer Urne kann auf der Grabstätte eines Vorverstorbenen in einem Erdurnengrab oder einem Wandurnengrab stattfinden, sofern Platz verfügbar ist.
  - c) Spezielle Familiengräber sind grössere Erdgrabfelder mit maximal 10 Urnen.  
Diese grösseren Erdgräber werden in einer vorbestimmten Reihenfolge und an einer speziell für diesen Zweck reservierten Fläche zugeordnet.
  - d) Das Gemeinschaftsgrab beinhaltet eine Urnenbeisetzung im dafür vorgesehenen Oval mit anschliessendem Ausstreuen der Asche im Schacht. Die Urnenresten werden separat entsorgt.

Über die Art der Bestattung und der Beisetzungsstätten sind die Wünsche der verstorbenen Personen oder deren Angehörigen im Rahmen dieses Reglements zu berücksichtigen.

Die Grabplätze gemäss den Absätzen 2.1, 2.2a, 2.2b und 2.2c werden in fortlaufender Reihenfolge belegt.

Grabplätze können nicht vorzeitig reserviert oder gekauft werden.

## **Art. 2 Bestattungen von nicht in Lupsingen wohnhaft gewesenen Personen**

Bei den nachfolgenden Voraussetzungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin eine Bestattung in Lupsingen bewilligen.

1. Auswärts wohnhafte Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades in Lupsingen ansässiger Personen. Diese Bestattungsmöglichkeit gilt auch für Ehegatten von Kindern in Lupsingen ansässiger Personen, also für Schwiegersöhne und Schwiegertöchter.
2. Auswärts wohnhaft gewesene Gemeindebürger von Lupsingen.
3. Personen, die längere Zeit ihres Lebens in Lupsingen Wohnsitz hatten. Der Wegzug darf jedoch nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.
4. Personen, welche einen Bezug zu Lupsingen und/oder Verwandte in Lupsingen haben, stehen folgende Beisetzungsmöglichkeiten offen:
  - a Benützung des Gemeinschaftsgrabes.
  - b Urnenbeisetzung in einem bestehenden Grab, sofern Platz im Grab und für die Inschrift auf der Grabplatte vorhanden ist. Dazu muss eine schriftliche Einverständniserklärung der nächsten Angehörigen der bereits bestatteten Person vorliegen.

Die Bestattungen dieser Personen sind gebührenpflichtig.

### **Art. 3 Leistungen der Gemeinde**

Für die Einwohnerinnen und Einwohner von Lupsingen (gem. Artikel 11.1 des Reglements) ist die Bestattung kostenlos und schliesst folgende Leistungen ein:

1. Das Bereitstellen und Überlassen eines Grabes. (Spezielles Familiengrab nur gegen zusätzliche Gebühr)
2. Das Tragen von Sarg oder Urne vom Abdankungsort in der Gemeinde bis zum Grab.
3. Die Beisetzung des Verstorbenen.
4. Die Nutzung des Gemeindesaals oder der Mehrzweckhalle für die Abdankungsfeier.
5. Aufstellen eines Behälters zur Aufnahme der Beileidsschreiben anlässlich der Bestattung auf dem Friedhof.
6. Die Feuerbestattung inklusive einer einfachen Urne in einem vom Gemeinderat bestimmten Krematorium. Die Mehrkosten für die Feuerbestattung in einem anderen Krematorium werden in Rechnung gestellt. Die Überführung des Leichnams und die Abholung der Urne ist Sache der Angehörigen.
7. Ein einfaches Holzkreuz mit Namen und Jahresdaten auf Erdgräbern.
8. Die amtliche Bekanntmachung.

Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

### **Art. 4 Gebühren**

1. Gebühren für die Bestattung (gem. Art. 11.4 des Reglements):

- Erdsargbestattung	Fr.	1'500.00
- Erdurnenbestattung	Fr.	1'000.00
- Wandurnenbestattung	Fr.	500.00
- Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00
- Urnenbeisetzung in vorbestehendem Grab	Fr.	500.00

2. Grabstättegebühr:

- Einzelsarggrab	Fr.	1'500.00
- Erdurnengrab	Fr.	1'000.00
- Wandurnengrab	Fr.	1'000.00
- Gemeinschaftsgrab	Fr.	200.00
- Spezielles Familiengrab	Fr.	6'000.00

3. Gebühren für die Inschrift der Grabplatte: (Wandurnen- und Gemeinschaftsgrab)

- Pauschal	Fr.	120.00
------------	-----	--------

4. Pauschalgebühr für den Grabunterhalt (gem. Art. 20.2 des Reglements und Art. 12.3 der Verordnung):

- Erdurnengrab	Fr.	8'000.00
- Erdsarggrab	Fr.	11'000.00
- Spezielles Familiengrab	Fr.	15'000.00

Erfolgt die Beanspruchung dieser Dienstleistung erst im Verlaufe der Benutzungsdauer, so wird die Gebühr pro rata bis Benutzungsende verrechnet.

5. Umbettung einer Urne:

Für die Umbettung einer Urne gemäss Art. 21 Abs. 2 des Reglements wird pauschal eine Gebühr von Fr. 300.00 erhoben.

### **Art. 5 Gräberverzeichnis**

Das Gräberverzeichnis enthält:

1. die fortlaufende Nummerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen respektive deren Gräber.
2. Name, Heimatort, besondere Bezeichnungen sowie Geburts- und Todesjahr der bestatteten Person.
3. das Beisetzungsdatum
4. die Beisetzungsart

#### **Art. 6 Grabmäler - Abmessungen**

1. Grösse der Grabmäler:	Höhe:	Breite:	Tiefe:
- Erdsarggrab	110 cm	55 cm	12-18 cm
- Erdurnengrab	90 cm	45 cm	12-15 cm
- Spezielles Familiengrab	120 cm	100 cm	bis 30 cm

Die Höhe wird hierbei ab Betonträger gemessen.

2. Liegende Grabplatten sind gestattet.  
Die Grösse darf nicht mehr als 1/3 der Grabfläche betragen.
3. Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.
4. Die Kosten für die Erstellung des Grabmales gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

#### **Art. 7 Grabmäler - Gesuche**

Die Gesuche um Errichtung von Grabmälern sind dem Gemeinderat zur Prüfung einzureichen. Das Gesuch muss folgendes beinhalten: Eine Zeichnung in prüfbarer Darstellung im Massstab 1:10, Angaben des zur Verwendung gelangenden Materials sowie der Bearbeitung desselben.

#### **Art. 8 Stellen der Grabmäler**

1. Die Grabmäler der Erdgräber dürfen nur auf dem bestehenden Betonträger aufgestellt werden.
2. Auf Sarg- und Urnengräbern dürfen die Grabmäler frühestens 4 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.
3. Alle Arbeiten haben unter Aufsicht des Friedhofpersonals zu erfolgen.
4. Grabmäler, die nicht der Bewilligung entsprechen, müssen entfernt oder geändert werden. Der Gemeinderat kann eine Ersatzvornahme anordnen.

#### **Art. 9 Wandurnenplatten**

1. Die Wandurnenplatten werden mit einer gravierten Metallplatte belegt.
2. Die Gravur, im speziellen die Schriftart, Grösse und die Platzierung, ist in einem separaten Konzept vom 26.08.2010 festgehalten. Die Befestigung der Metallplatte wird durch die Gemeinde vorgenommen.  
Die Gravur beinhaltet Vorname(n), Name, Allianzname und Geburts- und Todesjahr.
3. Die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
4. Die Wandurnenplatten bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde.

#### **Art. 10 Gemeinschaftsgrabplatten**

1. Die Gemeinschaftsgrabplatten werden mit gravierten Metallplatten belegt.
2. Die Gravur, im speziellen die Schriftart, Grösse und die Platzierung, ist in einem separaten Konzept vom 26.08.2010 festgehalten. Die Befestigung der Metallplatte wird durch die Gemeinde vorgenommen.
3. Die Gravur beinhaltet Vorname(n), Name, Allianzname und Geburts- und Todesjahr.
4. Die Kosten für die Gravur gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.
4. Die Gemeinschaftsgrabplatten bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde.
5. Die Verstorbenen können auch anonym im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.

#### **Art. 11 Grabschmuck, Kerzen und Bepflanzung**

1. Das Bepflanzen der Reihengräber ist Sache der Hinterbliebenen.
2. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.
3. Koniferen (Tannen, Föhren, Wachholder usw.) oder kleine Sträucher dürfen nur in Töpfen gepflanzt werden.

4. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grab-  
schmuck beeinträchtigt werden.
5. Beim Wandurnengrab sowie beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung mög-  
lich. Individueller Grabschmuck und Kerzen können auf einer kleinen Fläche vor der Urnen-  
wand respektive im Grabfeld des Gemeinschaftsgrabes abgestellt werden.

#### **Art. 12 Unterhalt der Grabstätten**

1. Alle Gräber sind von den Hinterbliebenen in gepflegtem Zustand zu halten (bei Erdgräbern  
auch die Zonen hinter den Grabsteinen). Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser  
Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt.
2. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender  
oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
3. Für Verstorbene ohne Angehörige oder mit Angehörigen, denen ein Grabunterhalt nicht zu-  
gemutet werden kann, übernimmt die Gemeinde in Ausnahmefällen den Grabunterhalt gegen  
eine Gebühr.

Der Gemeinderat hat die vorliegende Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement an-  
lässlich seiner Sitzung vom 29. November 2012 beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE LUPSINGEN  
Namens des Gemeinderates  
Der Präsident:                    Die Verwalterin:  
Stefan Vögtli                    Silvia Leisi